

09.10.02

A - FJ - Fz - G - Wi

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Tabakprodukt-Verordnung**A. Problem und Ziel**

Mit dieser Verordnung sollen die Bestimmungen der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in deutsches Recht übernommen werden. Die Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch (TabKTHmV) soll aufgehoben werden.

B. Lösung

Erlass der Tabakprodukt-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

...

2. Vollzugsaufwand

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie folgende Mehrkosten entstehen.

Einmalige Investitionskosten: = 230.000 €

Jährliche Personalkosten: = 50.000 €

Jährliche Sachkosten: = 15.000 €

E. Sonstige Kosten

Von den Verbänden der Tabakwirtschaft wurde mitgeteilt, dass für die Betriebe insbesondere Kosten für die Neugestaltung der Verpackungen, für die Entwicklung modifizierter Zigaretten wegen der veränderten Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte sowie für die Ermittlung der toxikologischen Daten der Erzeugnisse anfallen werden.

Insgesamt sollen sich nach Schätzung der Verbände die einmaligen Kosten auf ca. 75 Millionen € und die laufenden Mehrkosten auf ca. 2,3 Millionen € jährlich belaufen.

Hierdurch kann es tendenziell zur Erhöhung der Preise von Tabakerzeugnissen kommen. Gemessen am Umsatz dürften diese Erhöhungen allerdings sehr gering ausfallen und zu keiner spürbaren Preiserhöhung führen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht oder allenfalls in sehr geringem Ausmaß zu erwarten.

09.10.02

A - FJ - Fz - G - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Tabakprodukt-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 9. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

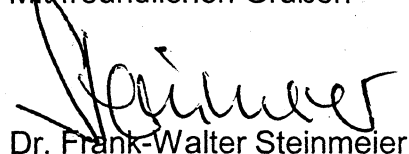
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Tabakprodukt-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Tabakprodukt-Verordnung^{*)}

vom 2002

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bis f und h bis j sowie Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c und des § 22 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 21 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Tabakerzeugnisse:
Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;
2. Packungen:
Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind;
3. Teer:
das nikotinfreie trockene Rauchkondensat;
4. Nikotin:
die Nikotinalkaloide;

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 194 S. 26).

5. Zusatzstoff:

jeder bei der Herstellung oder Zubereitung eines Tabakerzeugnisses verwendete und im Endprodukt, auch in veränderter Form, noch vorhandene Stoff oder Bestandteil einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze und Klebstoffe, jedoch mit Ausnahme des Tabakblattes und anderer natürlicher oder nicht verarbeiteter Teile der Tabakpflanze.

§ 2

Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt in Zigaretten

Zigaretten dürfen gewerbsmäßig nur in der Weise hergestellt werden, dass der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt im Rauch der Zigaretten folgende Höchstmengen nicht überschreitet:

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| 1. Teergehalt: | 10 Milligramm je Zigarette, |
| 2. Nikotingehalt: | 1,0 Milligramm je Zigarette, |
| 3. Kohlenmonoxidgehalt: | 10 Milligramm je Zigarette. |

§ 3

Messverfahren

Für die Bestimmungen der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte im Rauch von Zigaretten gelten folgende Anforderungen:

1. Es sind die Analysemethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (Amtliche Sammlung)¹ unter den Gliederungsnummern

T 60.05-3 (DIN ISO 4387) Stand: April 2001

T 60.05-4 (DIN ISO 10315) Stand April 2001

T 60.05-7 (DIN ISO 8454) Stand August 1997

veröffentlicht sind.

2. Die Untersuchungen zu Angaben zum Teer- und Nikotingehalt auf den Packungen werden nach dem Verfahren durchgeführt, das in der Amtlichen Sammlung unter der Gliederungsnummer

T 60.05-1 (DIN ISO 8243), Stand Juli 1993, veröffentlicht ist.

¹ zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

§ 4

Zulassung von Prüflaboratorien

- (1) Prüflaboratorien, die Bestimmungen nach § 3 durchführen, müssen von den zuständigen Behörden zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung der Prüflaboratorien erfolgt nur, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 1. Akkreditierung entsprechend DIN EN ISO/IEC 17025 (2001)¹ von einer Akkreditierungsstelle im Deutschen Akkreditierungsrat,
 2. erfolgreiche Teilnahme an Laborvergleichsuntersuchungen, die mindestens ein Mal pro Jahr stattfinden muss.
- (3) Die zuständige Behörde überprüft mindestens ein Mal pro Jahr, ob die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen ist die Zulassung unbeschadet der dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu widerrufen.
- (4) Der Zulassung nach Absatz 1 steht die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Zulassung gleich.

§ 5

Mitteilungspflichten

- (1) Hersteller und Einführer von Tabakerzeugnissen teilen der zuständigen Behörde nach den Vorgaben des Absatzes 3 Satz 1 in einer nach Markennamen und Art gegliederten Liste alle bei der Herstellung der einzelnen Tabakerzeugnisse verwendeten Zusatzstoffe einschließlich der Mengen in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils mit. Bei Zigaretten ist zusätzlich der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt im Rauch anzugeben.
- (2) Der Liste nach Absatz 1 ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Hinzufügung der Zusatzstoffe zu den Tabakerzeugnissen erläutert werden. In ihr sind die Funktion und die Kategorie dieser Zusatzstoffe anzugeben. Der Liste sind auch die toxikologischen Daten beizufügen, die dem Hersteller oder Einführer über diese Zusatzstoffe, einschließlich der Verbrennungs-

¹ zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

produkte, vorliegen, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen und unter dem Gesichtspunkt süchtig machender Wirkung.

(3) Die Liste ist der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. November zu übermitteln, erstmals bis zum 30. November 2002. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt den Inhalt der Listen zur Unterrichtung der Verbraucher in geeigneter Weise bekannt. Bei der Bekanntgabe ist dem Schutz der Information über besondere Produktformeln, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen, hinreichend Rechnung zu tragen.

§ 6

Angabe des Gehalts an Rauchinhaltsstoffen und der Chargennummer

(1) Packungen von Zigaretten dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die nach § 3 Nr. 1 gemessenen Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte im Rauch von Zigaretten auf einer Schmalseite der Zigarettenpackung gemäß Satz 2 aufgedruckt sind. Diese Angaben müssen mindestens 10 vom Hundert der betreffenden Fläche einnehmen.

(2) Tabakerzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung die Chargennummer oder eine entsprechende Kennzeichnung angebracht ist, die die Feststellung des Ortes und des Zeitpunktes der Herstellung ermöglicht.

§ 7

Warnhinweise

(1) Packungen von Tabakerzeugnissen, außer nicht zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn einer der folgenden allgemeinen Warnhinweise gemäß Satz 2 und 3 aufgebracht ist:

1. „Rauchen ist tödlich“ oder „Rauchen kann tödlich sein“ oder

2. „Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu.“

Diese allgemeinen Warnhinweise sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig auf den Packungen erscheinen, wobei bei den Warnhinweisen unter Nummer 1 wahlweise einer der beiden zu verwenden ist. Diese Hinweise sind auf der am ehesten ins Auge fallenden Breitseite der Packung und auf jeder im Einzelhandelsverkauf des Erzeugnisses verwendeten Außenverpackung, ausgenommen durchsichtige zusätzliche Verpackungen, aufzudrucken.

(2) Erzeugnisse nach Absatz 1 dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich einen ergänzenden Warnhinweis gemäß der Anlage und entsprechend den Anforderungen des Satzes 2 und 3 tragen. Diese Warnhinweise sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig auf den Packungen erscheinen. Sie sind auf der anderen Breitseite der Packung und auf jeder im Einzelhandelsverkauf des Erzeugnisses verwendeten Außenverpackung, ausgenommen durchsichtige zusätzliche Verpackungen, aufzudrucken.

(3) Nicht zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie folgenden Warnhinweis gemäß Satz 2 tragen:

„Dieses Tabakerzeugnis kann Ihre Gesundheit schädigen und macht abhängig.“

Der Warnhinweis ist auf der am ehesten ins Auge fallenden Breitseite der Packung und auf jeder im Einzelhandelsverkauf des Erzeugnisses verwendeten Außenverpackung, ausgenommen durchsichtige zusätzliche Verpackungen, aufzudrucken.

(4) Tabakerzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn den Warnhinweisen im Sinne der Absätze 1 bis 3 die Wörter „Die EG-Gesundheitsminister:“ vorangestellt sind und diese Angabe außerhalb einer nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Umrandung angebracht ist.

§ 8

Art der Kennzeichnung

(1) Die Angaben nach § 6 Abs. 1 und § 7 sind wie folgt aufzudrucken:

1. in Helvetika fett, schwarz auf weißem Hintergrund;
2. in Kleinschrift, mit Ausnahme des ersten Buchstabens des Hinweises, soweit nicht aus Gründen der Rechtschreibung davon abgewichen werden muss;
3. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung;
4. bei anderen als den in § 7 Abs. 3 aufgeführten Erzeugnissen umrandet mit einem schwarzen Balken von mindestens 3 mm und höchstens 4 mm Breite, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises oder der sonstigen Angaben beeinträchtigt;
5. in deutscher Sprache.

(2) Die Warnhinweise nach § 7 Abs. 1 und 3 müssen mindestens 30 vom Hundert der Außenfläche der entsprechenden Breitseite der Packungen der Tabakerzeugnisse einnehmen, auf der sie aufgedruckt sind. Der Warnhinweis nach § 7 Abs. 2 muss mindestens 40 vom Hundert der Außenfläche der entsprechenden Breitseite der Packung einnehmen, auf der er aufgedruckt ist. Bei Verpackungen von anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten, deren am ehesten ins Auge fallende Breitseite mehr als 75 cm² aufweist, müssen die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Warnhinweise eine Fläche von mindestens 22,5 cm² auf jeder Breitseite einnehmen.

(3) Die Angaben nach den §§ 6 und 7 dürfen nicht auf den Steuerbänderolen der Packung angebracht sein. Sie sind unablösbar aufzudrucken, müssen unverwischbar sein und dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen oder beim Öffnen der Verpackung verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden. Bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten dürfen die Hinweise mittels Aufklebern aufgebracht werden, sofern diese nicht entfernt werden können.

(4) Packungen von Tabakerzeugnissen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Angaben und Warnhinweise nach § 6 Abs. 1 und § 7 den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen.

§ 9

Irreführende Angaben

Auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen dürfen Begriffe, Namen, Marken und bildliche oder sonstige Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei, nicht verwendet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 oder § 8 Abs. 4 Packungen von Zigaretten, Packungen von Tabakerzeugnissen oder Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringt.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Zigaretten, die den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2053), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 1996 (BGBl. I S. 460), entsprechen, dürfen noch bis zum 30. September 2003 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Zigaretten, die den Vorschriften der in Satz 1 genannten Verordnung entsprechen, noch bis zum 30. Juni 2004 dem Endverbraucher angeboten und feilgehalten, zum Zwecke des Verkaufes oder der sonstigen Abgabe an den Endverbraucher vorrätiggehalten sowie an den Endverbraucher abgegeben werden.

(2) Andere Erzeugnisse als Zigaretten, die der in Absatz 1 genannten Verordnung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. September 2004 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen andere Erzeugnisse als Zigaretten, die den Vorschriften der in Satz 1 genannten Verordnung entsprechen, noch bis zum 30. Juni 2005 dem Endverbraucher angeboten und feilgehalten, zum Zwecke des Verkaufes oder der sonstigen Abgabe an den Endverbraucher vorrätiggehalten sowie an den Endverbraucher abgegeben werden.

(3) Zigaretten, deren Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt die in § 2 genannten Höchstmengen übersteigen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2003 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Zigaretten, die zur Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2006 hergestellt und ausgeführt werden.

(4) Tabakerzeugnisse, bei denen Angaben entgegen den Bestimmungen in § 9 verwendet werden, dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 bis zum 30. September 2003 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen dem Endverbraucher angeboten und feilgehalten, zum Zwecke des Verkaufes oder der sonstigen Abgabe an den Endverbraucher vorrätiggehalten sowie an den Endverbraucher abgegeben werden:

1. Zigaretten, bei denen Angaben entgegen den Bestimmungen in § 9 verwendet werden, noch bis zum 30. Juni 2004,
2. andere Tabakprodukte als Zigaretten, bei denen Angaben entgegen den Bestimmungen in § 9 verwendet werden, noch bis zum 30. Juni 2005.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2053), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 1996 (BGBl. I S. 460), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Anlage

(zu § 7 Abs. 2)

Ergänzende Warnhinweise

1. Raucher sterben früher.
2. Rauchen führt zur Verstopfung der Arterien und verursacht Herzinfarkte und Schlaganfälle.
3. Rauchen verursacht tödlichen Lungenkrebs.
4. Rauchen in der Schwangerschaft schadet Ihrem Kind.
5. Schützen Sie Kinder – lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen!
6. Ihr Arzt oder Apotheker kann Ihnen dabei helfen, das Rauchen aufzugeben.
7. Rauchen macht sehr schnell abhängig: Fangen Sie gar nicht erst an!
8. Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko tödlicher Herz- und Lungenerkrankungen.
9. Rauchen kann zu einem langsamen und schmerzhaften Tod führen.
10. Hier finden Sie Hilfe, wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten: (Telefonnummer/Postanschrift/Internetadresse/ Befragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker).
11. Rauchen kann zu Durchblutungsstörungen führen und verursacht Impotenz.
12. Rauchen lässt Ihre Haut altern.
13. Rauchen kann die Spermatozoen schädigen und schränkt die Fruchtbarkeit ein.
14. Rauch enthält Benzol, Nitrosamine, Formaldehyd und Blausäure.

Begründung

Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in deutsches Recht übernommen. Die Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch (TabKTHmV) wird aufgehoben.

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Festlegung von Höchstmengen an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid im Rauch von Zigaretten, die Angabe über die gemessenen Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte im Rauch von Zigaretten auf den Packungen sowie die Anforderungen an das Messverfahren.

Darüber hinaus werden Warnhinweise vorgeschrieben, die auf den Packungen anzugeben sind. Ferner muss die Chargennummer oder eine entsprechende Kennzeichnung aufgedruckt werden, mit der sich Ort und Zeitpunkt der Herstellung ermitteln lassen.

Verboten werden Angaben auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen, die bei Verbraucherinnen und Verbrauchern den Eindruck erwecken können, dass sie weniger schädlich als andere Tabakerzeugnisse sind.

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie folgende Mehrkosten entstehen.

Einmalige Investitionskosten:	=	230.000 €
Jährliche Personalkosten:	=	50.000 €
Jährliche Sachkosten:	=	15.000 €

Von den Verbänden der Tabakwirtschaft wurde mitgeteilt, dass für die Betriebe insbesondere Kosten für die Neugestaltung der Verpackungen, für die Entwicklung modifizierter Zigaretten wegen der veränderten Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte sowie für die Ermittlung der toxikologischen Daten der Erzeugnisse anfallen werden.

Insgesamt sollen sich nach Schätzung der Verbände die einmaligen Kosten auf ca. 75 Millionen € und die laufenden Mehrkosten auf ca. 2,3 Millionen € jährlich belaufen.

Hierdurch kann es tendenziell zur Erhöhung der Preise von Tabakerzeugnissen kommen. Gemessen am Umsatz dürften diese Erhöhungen allerdings sehr gering ausfallen und zu keiner spürbaren Preiserhöhung führen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht oder allenfalls in sehr geringem Ausmaß zu erwarten.

Mit der Verordnung werden folgende gemeinschaftliche Bestimmungen in deutsches Recht umgesetzt:

Tabakprodukt-Verordnung		Richtlinie 2001/37/EG
§ 1	Begriffsbestimmungen	Artikel 2
§ 2	Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt in Zigaretten	Artikel 3 Abs. 1
§ 3	Messverfahren	Artikel 4 Abs. 1
§ 4	Zulassung von Prüflaboratorien	Artikel 4 Abs. 2
§ 5	Mitteilungspflichten	Artikel 6
§ 6	Kennzeichnung	Artikel 5 Abs. 1 und 9
§ 7	Warnhinweise	Artikel 5 Abs. 2, 4 und 8
§ 8	Art der Kennzeichnung	Artikel 5 Abs. 5, 6 und 7
§ 9	Irreführende Angaben	Artikel 7
§ 10	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	
§ 11	Übergangsregelungen	Artikel 3 Abs. 2, Artikel 7, Artikel 14 Abs. 2 und 3
§ 12	Inkrafttreten	Artikel 14 Abs. 1
Das Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch in Artikel 8 der Richtlinie 2001/37/EG ist in § 5a der Verordnung über Tabakerzeugnisse aufgeführt.		

Zu § 1

Die Definitionen für Teer und Nikotin sowie für „Inhaltsstoffe“ werden aus der Richtlinie 2001/37/EG übernommen, wobei bei Letzterem der zutreffende Begriff „Zusatzstoff“ eingesetzt wird. Die Definition für Tabakerzeugnisse ist in § 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes festgelegt. Die Definition für Packungen wurde aus der TabKTHmV übernommen und aktualisiert.

Zu § 2

Hier werden entsprechend dem Gemeinschaftsrecht die Höchstgehalte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid im Rauch von Zigaretten festgelegt. Die in der TabKTHmV festgelegte Höchstmenge für den Teergehalt im Rauch je Zigarette wird von 12 auf 10 Milligramm herabgesetzt. Ermächtigungsgrundlage ist § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 3

Bei der Angabe der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte im Rauch von Zigaretten sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Festgelegt werden die anzuwendenden Messverfahren. Sie sind in DIN ISO-Normen festgelegt und in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG veröffentlicht. Gleiches gilt für das Verfahren, mit dem die Genauigkeit der Angaben zum Teer- und Nikotingehalt auf den Packungen überprüft wird. Ermächtigungsgrundlage ist § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e *und i* des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 4

Prüflaboratorien von Herstellern und Importeuren sowie freie Handelslabors dürfen Untersuchungen zum Gehalt an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid im Rauch von Zigaretten, die zur Einhaltung der Grenzwerte oder zur Angabe der Gehalte auf den Verpackungen vorgenommen werden, nur durchführen, wenn sie zugelassen sind. In Deutschland ist die Zulassungsstelle die zuständige Landesbehörde, in deren Gebiet das Prüflabor seinen Sitz hat. Festgelegt werden die Voraussetzungen für eine solche Zulassung. Darüber hinaus werden die Prüflaboratorien durch die zuständige Landesbehörde überwacht. Die Zulassung eines Prüflabors, das bei regelmäßigen Laborvergleichsuntersuchungen nicht mit Erfolg teilnimmt, ist zu widerrufen. Zulassungen von Prüflaboratorien durch zuständige Behörden in anderen Mitgliedstaaten oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den in Deutschland erteilten Zulassungen gleichgestellt. Ermächtigungsgrundlage ist § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 5

Für Hersteller und Importeure sieht die Richtlinie Mitteilungspflichten hinsichtlich der bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendeten Zusatzstoffe und zum Gehalt an bestimmten Stoffen im Rauch von Zigaretten vor. Die Listen mit einer Vielzahl von Angaben für jedes einzelne Tabakerzeugnis werden der zuständigen Landesbehörde, in der der Hersteller oder der Importeur seinen Sitz hat, jährlich zugeleitet. Mit der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten aufgetragen, die Angaben zur Unterrichtung der Verbraucher zu verbreiten, wobei die Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu berücksichtigen ist. Mit § 5 werden diese Bestimmungen in deutsches Recht umgesetzt.

Ermächtigungsgrundlage ist § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 6

Der Gehalt an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid im Rauch von Zigaretten ist auf den Verpackungen unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben anzugeben.

Ermächtigungsgrundlage ist § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Mit § 6 Abs. 2 wird bei Tabakerzeugnissen die Angabe einer Chargennummer oder eine entsprechende Kennzeichnung vorgeschrieben, die es ermöglicht, den Ort und den Zeitpunkt der Herstellung festzustellen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 21 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 7

Auf Packungen von zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen sind allgemeine Warnhinweise anzubringen. Die Hersteller haben dabei im Hinblick auf ihre Verantwortung zwischen der Angabe „Rauchen ist tödlich“ und „Rauchen kann tödlich sein“ zu wählen. Eine dieser Angaben ist abwechselnd mit dem Warnhinweis „Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu“ zu verwenden. Weitere ergänzende Warnhinweise, die in der Anlage aufgeführt sind, sind abwechselnd zu verwenden. Darüber hinaus ist angegeben, in welcher Weise die Warnhinweise auf den Packungen anzubringen sind.

Ferner wird ein Warnhinweis für nicht zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse sowie die Art und Weise der Angabe dieses Warnhinweises festgelegt.

Bei den Warnhinweisen können die Mitgliedstaaten den zusätzlichen Hinweis vorschreiben, dass diese von den EG-Gesundheitsministern stammen. Diese zusätzliche Angabe ist eine wichtige Information und soll daher den Warnhinweisen vorangestellt werden.

Ermächtigungsgrundlage ist § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 8

Die Art und Weise der Anbringung der Warnhinweise auf den Packungen, insbesondere hinsichtlich der Fläche, der Schriftart und der Schriftgröße, wird genau festgelegt. Bei bestimmten Tabakerzeugnissen ist ein schwarzer Balken als Umrandung der Warnhinweise vorgesehen, der daher Teil der zu berücksichtigenden Fläche ist.

Ermächtigungsgrundlage ist § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 9

Verboten werden Angaben, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger gesundheitsschädlich sei als andere. In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2001/37/EG wird angegeben, dass die Verwendung von Begriffen wie „niedriger Teergehalt“, „leicht“, „ultra-leicht“, „mild“ sowie von Namen, Bildern sowie figurativen und anderen Zeichen auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleiten kann, dass diese Erzeugnisse weniger schädlich seien, und zu Änderungen des Verbrauchs führen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 21 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 10

Er benennt die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 11

§ 11 enthält Angaben zu Übergangsregelungen. Nach Vorgabe der Tabakprodukt-Richtlinie ist das Vermarkten nicht richtlinienkonformer Zigaretten ab dem 30.09.2003 zu verbieten. Eine zusätzliche Frist für den Abverkauf von Zigaretten nach bisher geltendem Recht kann daher nur für den Einzelhandel eingeräumt werden (Absatz 1).

Entsprechend der Tabakprodukt-Richtlinie sollen auch andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, wie z. B. Feinschnitt, Pfeifentabak und Schnupftabak, für eine bestimmte Zeit bis zum 30.09.2003 nach bisher geltendem Recht vermarktet werden können. Lediglich für den Abverkauf nicht richtlinienkonformer Erzeugnisse im Einzelhandel ist eine weitere Übergangsfrist aufgenommen worden (Absatz 2).

Entsprechend den Vorgaben der Tabakprodukt-Richtlinie dürfen Zigaretten, die die festgelegten Höchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid übersteigen, noch bis Ende 2003 hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden. Die Herstellung von Zigaretten für den Export in Drittländer, bei denen die Höchstgehalte an Teer, Nikotin oder Kohlenmonoxid im Rauch die in der Gemeinschaft festgelegten Höchstwerte überschreiten, wird ab dem 1. Januar 2007 verboten. Nach diesem Datum dürfen solche Zigaretten nicht mehr in Drittländer exportiert werden (Absatz 3).

Bei Tabakerzeugnissen dürfen auf den Verpackungen keine Angaben verwendet werden, die den Eindruck erwecken, dass sie weniger schädlich sind als andere Tabakerzeugnisse. Auch hier wird im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht Herstellung und Vermarktung ab dem 30.09.2003 untersagt. Bei Zigaretten, die häufiger umgesetzt werden, wird für die Abgabe im Einzelhandel eine kürzere Abverkaufsfrist für den Einzelhandel als für Zigarren und andere Tabakerzeugnisse festgelegt (Absatz 4).

Zu § 12

Nach § 10 soll die Verordnung am Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I in Kraft treten. Gleichzeitig wird die bisher diesen Sachbereich regelnde TabKTHmV außer Kraft gesetzt.

Zur Anlage

Die Anlage enthält die nach § 7 Abs. 2 anzubringenden ergänzenden Warnhinweise. Unter Nummer 10 der Anlage sind vier Möglichkeiten der Verbraucherinformation genannt. Es ist Herstellern oder Inverkehrbringern überlassen, von welcher dieser vier Angaben Gebrauch gemacht wird.
